

Formular bei Zugangsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen

Kontaktdaten

Name der Einrichtung: _____

Anschrift: _____

Name des Therapeuten: _____

Datum: _____

Bitte um Zutrittsbewilligung

Wir, der Deutsche Verband für Podologie (ZFD) e.V., möchten Sie höflich darauf hinweisen, dass Sie als Einrichtung dem/der oben genannten Podolog*in Zugang zu Ihrem Haus und den betroffenen Patient*innen gewähren müssen, sofern keine offizielle Anordnung der Quarantäne vorliegt.

Wichtige Hinweise für Sie als Einrichtung:

- Sollten Sie den Zugang für Podolog*innen dennoch verwehren, entsteht diesen ein nicht unerheblicher finanzieller Schaden, für welchen Sie verantwortlich gemacht werden können!
- Die Besucherregeln nach den neusten Corona-Maßnahmen gelten nicht für Podolog*innen. Diese gehören zum medizinischen Personal und müssen dringend erforderliche Behandlungen durchführen.
 - ➔ Sollten Sie den Zugang für Podolog*innen dennoch verwehren, kann gegen Sie eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Vorenthaltung dringender Behandlungen erhoben werden!

Hygiene

Eine Podologie-Praxis unterliegt ohnehin, auch in Zeiten vor und nach Corona, erhöhten Hygieneauflagen, ist täglich mehrfach mit Kreuzkontaminationen konfrontiert und demnach bestens hygienisch ausgestattet und geschult. Somit ist den Podologen durchaus die Sicherheit Ihrer Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen, Patienten*innen uvm. bekannt.

Schlussfolgerung

Eine Verweigerung des Zugangs der/des oben genannten Podolog*in ist Ihrerseits nur dann möglich, wenn eine Quarantäneverordnung des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt, Ihr Personal Erkältungssymptome zeigt oder durch die Podologie-Praxis bzw. den/die Podolog*in die notwendigen Hygienemaßnahmen nicht befolgt werden.

Stempel und Unterschrift der Praxis